

Klientenrundschriften

Wien, im April 2014

Inhaltsverzeichnis:

Kassenprüfungen durch die Finanzpolizei	Seite 1
GSVG-Pflicht von Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	Seite 1
Abgabenänderungsgesetz 2014 (Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer, Diverses)	Seite 2
Ausweitung des Reverse-Charge (USt)	Seite 5
Sonstige Leistungen, die wahrscheinlich nicht für das Unternehmen bestimmt sind (USt)	Seite 5
Diverses (außerhalb AbgÄG)	Seite 5

KASSENPRÜFUNGEN DURCH DIE FINANZPOLIZEI

Ab wann?	Ab 2014
Wozu?	In materieller Hinsicht sollen bei der Kassennachschaue die wahren Verhältnisse bei der Ermittlung der täglichen (Bar-)Einnahmen sowie die im Einsatz befindlichen Systeme für Grundaufzeichnungen erhoben werden.
Rechtsgrundlage:	Die Kassennachschaue basiert auf § 144 BAO. Danach sind die Organe der Abgabenbehörden auch unangemeldet berechtigt ua die Prüfung durchzuführen. Auch wenn die Duldung bzw Mitwirkung bei einer Nachschaue nicht mit Zwangsgewalt durchgesetzt werden kann, drohen im Falle einer unberechtigten Weigerung doch Strafen (Zwangsstrafen von bis zu € 5.000). Die Verweigerung der Mitwirkung wird idR nicht sinnvoll sein. Beschlagnahme ist uU möglich.

GSVG-PFLICHT VON GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN AN GESELLSCHAFTER-GESCHÄFTSFÜHRER EINER GMBH

Rechtsquelle:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ § 25 Abs 1 letzter Satz GSVG: ➤ Als Einkünfte aus einer die Pflichtversicherung begründenden Erwerbstätigkeit gelten auch die Einkünfte als GF und die Einkünfte des zu einem Geschäftsführer bestellten Gesellschafters der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, dh alle Einkünfte.
Welche Ges-GF:	Nur solche, die wesentlich beteiligt sind, dh über 25 % halten. Dh es besteht bei diesen Personen Pflichtversicherung nach GSVG .
Problematik:	Aus einkommensteuerlicher Sicht unterliegen die Ausschüttungen aus einer GmbH grundsätzlich der Endbesteuerung. Der Gesellschafter muß diese Gewinnausschüttung nicht als Einkünfte aus Kapitalvermögen in seine Steuererklärung aufnehmen, daher scheinen diese auch nicht im Einkommensteuerbescheid, der an die SVA oder an die GKK geht, auf. Nur ausnahmsweise, wenn der Gesellschafter auf die Endbesteuerung verzichtet und die Kapitalerträge freiwillig veranlagt (dann wenn Tarifbesteuerung weniger als 25 % KESt) käme es zu einer Einbeziehung.

Vorgangsweise der SV-Anstalten:	<p>Neu: Es werden Schreiben an die betroffenen Ges-GF verschickt und diese werden aufgefordert, Gewinnausschüttungsbeschlüsse vorzulegen bzw zu bestätigen, daß keine Gewinnausschüttungen stattgefunden haben, zB durch Bestätigung des Finanzamtes, daß keine KEST-Erklärungen abgegeben wurden.</p> <p>Wenn die Auskunftersuchen unbeantwortet bleiben, werden einerseits Verwaltungsstrafen verhängt und andererseits Beiträge bis zur Höchstbeitragsgrundlage vorgeschrieben.</p>
--	--

ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2014

Am 28.2.2014 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht, Inkrafttreten somit grundsätzlich ab 1.3.2014. Gegenüber der Regierungsvorlage gab es noch einige Änderungen.

EINKOMMENSTEUER

Einschränkung des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages:	<p>Neben Sachinvestitionen können nun nicht mehr alle Wertpapiere, sondern nur noch Wohnbauanleihen, herangezogen werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Gültig für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30.6.2014 enden, dh im Regelfall bereits für jene Wirtschaftsjahre, in denen der Bilanzstichtag der 31.12.2014 ist. ➤ Vorläufig ist die Einschränkung bis Ende 2016 befristet.
Aufhebung der Befristung für die Solidarabgabe:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die ursprünglich für die Jahre 2013 bis 2016 eingeführte Einschränkung der begünstigten Besteuerung von sonstigen Bezügen von mehr als rd € 185.000 gilt nunmehr unbefristet. ➤ Analog dazu wurde auch die Befristung für die Reduktion des 13 %-igen Gewinnfreibetrages ab € 175.000 aufgehoben.
Abzinsung von Rückstellungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Rückstellungen mit einer Laufzeit von über einem Jahr für sonstige Verbindlichkeiten und drohende Verluste sind derzeit nur mit 80 % steuerwirksam. Die restlichen 20 % stellen eine pauschale Abzinsung dar. ➤ Künftig müssen langfristige Rückstellungen mit einem fixen Zinssatz von 3,5 % über die voraussichtliche Laufzeit abgezinst werden. ➤ Gültigkeit: Für Rückstellungen, die erstmals für Wirtschaftsjahre gebildet werden, die nach dem 30.6.2014 enden, dh bei Bilanzierung nach dem Kalenderjahr bereits für den Jahresabschluß zum 31.12.2014. ➤ Für langfristige Rückstellungen, die bereits für Wirtschaftsjahre gebildet wurden, die vor dem 1.7.2014 enden, ist grundsätzlich der bisherige 80 %-Ansatz fortzuführen, sofern sich bei Abzinsung mit 3,5 % über die Restlaufzeit nicht ein niedrigerer Wert ergibt. Dieser Differenzbetrag ist gewinnerhöhend aufzulösen und linear auf 3 Jahre nachzuversteuern.
Pensions- und Jubiläumsgeldrückstellungen:	<p>Sind steuerlich weiterhin unverändert mit 6 % abzuzinsen, unternehmensrechtlich – ebenso wie die Abfertigungsrückstellungen – mit 2,5 %.</p>
Entfall der 75 %-Vortragsgrenze für Verluste für natürliche Personen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bis zur Veranlagung 2013 konnten Verlustvorträge höchstens mit 75 % der Einkünfte verrechnet werden. ➤ Diese Grenze entfällt ab der Veranlagung 2014 für Einkommensteuerpflichtige. ➤ Bei der Körperschaftsteuer bleibt die 75 %-Verrechnungsgrenze aber aufrecht.

Betriebsübertragung bei Tod des Steuerpflichtigen:	Neu: Der Verlustvortrag geht nur soweit über, als der verlustverursachende Betrieb von Todes wegen übernommen wird , egal ob mit Gesamtrechtsnachfolge bei Erbschaft oder Einzelrechtsnachfolge bei Schenkung auf den Todesfall.
Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von „Golden Handshakes“:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bisher: Eine freiwillige Abfertigung konnte iHv bis zu 3 laufenden Monatsgehältern begünstigt mit 6 % versteuert werden. ➤ Künftig: Nur noch Beträge bis zum 9-fachen der SV-Höchstbemessungsgrundlage (für 2014: € 4.530 x 9 = € 40.770). ➤ Bei weiteren darüber hinausgehenden dienstzeitabhängigen Zahlungen wird der maßgebende Monatsbezug mit der 3-fachen SV-Höchstbemessungsgrundlage begrenzt, dh, daß bei 12/12 der laufenden Bezüge im Jahr 2014 € 163.040 begünstigt mit 6 % versteuert werden können. Das gilt auch bei Vergleichszahlungen und Kündigungsentschädigungen. ➤ Gültig für Auszahlungen ab 1.3.2014.
Begrenzung der Absetzbarkeit von Jahresgehältern über € 500.000:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Gehälter, die den Betrag im Wirtschaftsjahr übersteigen, werden vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. ➤ Das zu kürzende Entgelt umfaßt alle Geld- und Sachleistungen, nicht jedoch Auslagenersätze, wie zB Reisekosten. Die Lohnnebenkosten können aber ungekürzt abgesetzt werden. ➤ Wird die Leistung nicht für ein volles Kalenderjahr erbracht, ist der Höchstbetrag monatsweise zu aliquotieren. ➤ Dem Abzugsverbot unterliegen auch Firmenpensionen, Pensionsabfindungen und Pensionsrückstellungen, sowie sonstige Bezüge gem § 67 Abs 6 EStG (wie zB freiwillige Abfertigungen), soweit sie nach der geplanten Neuregelung nicht mit 6 % versteuert werden. ➤ Nicht betroffen ist die gesetzliche Abfertigung! ➤ Gültigkeit: Aufwendungen, die ab dem 1.3.2014 anfallen.
Einmalersagsversicherungen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bisher: Er- und Ablebensversicherungen unterliegen nur dann der Einkommensteuer, wenn es sich um eine Einmalersagsversicherung handelt und die Laufzeit weniger als 15 Jahre beträgt. ➤ Für Versicherungsneuabschlüsse ab 1.3.2014 wird die Grenze auf 10 Jahre gesenkt, wenn sowohl Versicherungsnehmer als auch die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet haben. ➤ In diesen Fällen kommt dann auch der ermäßigte Versicherungssteuersatz von 4 % zur Anwendung.
Erweiterung der beschränkten Steuerpflicht auf Zinsen:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Zinsen aus inländischen Bankeinlagen und Forderungswertpapieren, die an Personen bezahlt werden, welche in Drittstaaten ansässig sind, sollen künftig einem KEST-Abzug unterliegen. Damit erfolgt eine Gleichstellung mit EU-Bürgern, bei denen die EU-Quellensteuer einbehalten wird. ➤ Inkrafttreten: 1.1.2015

KÖRPERSCHAFTSTEUER

Rückkehr zur „alten“ GmbH:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die großpropagierte „GmbH light“ (war ohnehin eine Totgeburt) wurde im Endeffekt wieder abgeschafft und das Mindeststammkapital ab 1.3.2014 wieder mit € 35.000 festgelegt. ➤ Bei Neugründungen ist es allerdings möglich, neben der „normalen“ Stammeinlage von insgesamt € 35.000 eine „gründungsprivilegierte“ Stammeinlage von mindestens € 10.000 festzusetzen, auf die dann lediglich € 5.000 (statt € 17.500) einzuzahlen ist. Aufstockung innerhalb von 10 Jahren auf € 35.000 nötig.
-----------------------------------	---

	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Steuerauswirkungen: Mindestkörperschaftsteuer wird damit wieder auf € 1.750 angehoben, wobei für Neugründungen ab 1.7.2013 eine Ermäßigung für die ersten 5 Jahre auf € 125 pro Quartal und für weitere 5 Jahre auf € 250 pro Quartal vorgesehen ist.
Gruppenbesteuerung:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ab dem 1.3.2014 können ausländische Kapitalgesellschaften nur in eine Unternehmensgruppe einbezogen werden, wenn sie in einem EU-Staat oder in einem Drittstaat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, ansässig sind. ➤ Bereits bestehende ausländische Gruppenmitglieder, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, scheiden allerdings erst mit 1.1.2015 aus der Gruppe aus, was zur Nachversteuerung der bisher zugerechneten Verluste führt. Der nachzuversteuernde Betrag ist über 3 Jahre gleichmäßig zu verteilen. ➤ Einschränkung der Verluste: Künftig sollen Verluste ausländischer Gruppenmitglieder im Jahr der Verlustzurechnung höchstens im Ausmaß von 75 % des gesamten inländischen Gruppeneinkommens berücksichtigt werden können.
Zinsen und Lizenzgebühren:	Aufwendungen aus konzerninternen Zinsen- und Lizenzzahlungen sind zukünftig nur mehr dann abzugsfähig, wenn diese beim Empfänger angemessen, dh mit zumindest 10 % besteuert werden (auf Zahlungen ab 1.3.2014 anzuwenden).

DIVERSES	
Gesellschaftsteuer:	Wird mit 1.1.2016 abgeschafft.
Normverbrauchs-abgabe:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die NoVA wird ab 1.3.2014 nach einem vom CO₂-Ausstoß abhängigen progressiven Tarif berechnet. ➤ Formel: (CO₂-Emissionswert in Gramm je km minus 90 Gramm) dividiert durch 5, zB Emissionswert 150 – 90 = 60:5 = 12 % ➤ Höchststeuersatz 32 % ➤ Die Beträge der motorbezogenen Versicherungssteuer und der Kraftfahrzeugsteuer für Krafträder und Fahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht unter 3,5 Tonnen wurden inflationsbedingt angepaßt.
Verbrauchssteuern:	Alkohol-, Schaumwein- und Tabaksteuer wurden erhöht.
Erhöhung der Sachbezugswerte für Dienstautos ab 1.3.2014:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Erhöhung von bisher € 600 auf € 720 pm. ➤ Werden durchschnittlich pro Monat höchstens 500 km privat gefahren, sind künftig maximal € 360 pm anzusetzen. ➤ Betroffen von der Erhöhung sind Dienstautos mit Anschaffungskosten über € 40.000. Bei Anschaffungskosten bis € 48.000 ist der neue Sachbezugswert mit 1,5 % bzw 0,75 % der Anschaffungskosten zu berechnen, so ergeben sich maximal € 720 bzw € 360 pm. ➤ Die Luxustangente mit € 40.000 wird dadurch aber nicht verändert.

UMSATZSTEUER	
USt-Kleinbetragsrechnung:	Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wird von € 150 auf € 400 brutto erhöht (Umsatzsteuer muß bei Nicht-Überschreiten nicht gesondert ausgewiesen werden).
Gutschriften:	Eine Gutschrift muß die für eine Rechnung erforderlichen Angaben enthalten und muß seit 1.1.2013 ausdrücklich als Gutschrift bezeichnet werden.

Beförderungsnachweise des ig Warenverkehrs sind sanierbar:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Abgestellt wird nun hinsichtlich Beförderungsnachweis als auch Buchnachweis auf das zweifelsfreie Vorliegen der materiellen Voraussetzungen. ➤ Damit sind auch allfällige formelle Mängel sanierbar. ➤ Unverändert sinnvoll ist es, die veröffentlichten Formblätter „Verbringungserklärung“ und „Empfangsbestätigung“ zu verwenden.
Umsatzsteueränderung: bei Jobtickets:	Jobtickets unterliegen der Eigenverbrauchsbesteuerung. Der Arbeitgeber hat daher 10 % USt vom Nettobetrag des Fahrscheines oder der Netzkarte abzuführen.

AUSWEITUNG DES REVERSE-CHARGE (UST)

Begründung:	<p>Zur Betrugsbekämpfung bei der USt wird ab 1.1.2014 das Reverse-Charge-System (Übergang der Steuerschuld auf den Empfänger) ausgedehnt.</p> <p>Ziel: Steuerausfall im Zusammenhang mit betrugsanfälligen Waren einzudämmen. Besteht bereits seit 1.1.2012 für Lieferung von Handys.</p>
Was sind nun betrugsanfällige Waren:	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Videospielekonsolen, Laptops, Tablet-Computer, wenn das Entgelt mindestens € 5.000 beträgt, ➤ Lieferung von Gas und Elektrizität an Unternehmer zur Weiterlieferung, ➤ Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten, ➤ Lieferung von Metallen, roh und als Halberzeugnisse, ➤ Lieferung von Anlagegold.

SONSTIGE LEISTUNGEN, DIE WAHRSCHEINLICH NICHT FÜR DAS UNTERNEHMEN BESTIMMT SIND (UST)

Warum Neuerung:	Um mißbräuchlicher Verwendung der UID bei Leistungen, die nicht eindeutig für den unternehmerischen oder privaten Bereich bezogen werden, hintanzuhalten, wird in Zukunft - zusätzlich zur Verwendung der UID - der Leistungsempfänger eine entsprechende Bestätigung ausstellen, um gegenüber dem leistenden Unternehmer den Nachweis der unternehmerischen Verwendung zu dokumentieren.
Beispiele:	Krankenhausbehandlungen, Heilbehandlungen, Pflegeleistungen, Kinderbetreuung, Nachhilfeunterricht, Leistungen im Zusammenhang mit sportlicher Betätigung, Herunterladen von Filmen und Musik und Bereitstellung von digitalen Zeitungen.

DIVERSES (AUSSERHALB ABGÄG)

Neues UVA-Formular per 1.1.2014:	Neu: Die Vorsteuern in Zusammenhang mit KFZs sowie mit Gebäuden brauchen nicht mehr extra ausgewiesen werden.						
Sachbezug Zinsensparnis:	Übersteigt ein Gehaltsvorschuß oder ein Arbeitsgeberdarlehen € 7.300, dann ist ab 1.1.2014 die Zinsensparnis nur mehr mit 1,5 % (2013: 2 %) abzüglich eventueller vom Arbeitnehmer bezahlter Zinsen als Sachbezug anzusetzen.						
Inflationsraten gesunken:	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Feber 2014:</td> <td style="text-align: right;">1,5 %</td> </tr> <tr> <td>Jänner 2014:</td> <td style="text-align: right;">1,6 %</td> </tr> <tr> <td>Der niedrigste Wert war im Februar 2010 gegeben</td> <td style="text-align: right;">1,0 %</td> </tr> </table> <p>Insbesondere die billigen Treibstoffe haben deutlich preisdämpfend gewirkt.</p>	Feber 2014:	1,5 %	Jänner 2014:	1,6 %	Der niedrigste Wert war im Februar 2010 gegeben	1,0 %
Feber 2014:	1,5 %						
Jänner 2014:	1,6 %						
Der niedrigste Wert war im Februar 2010 gegeben	1,0 %						